

Stellungnahme zur Neufassung der Verordnung zur "Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" sowie der Ergänzenden Bestimmungen

Die Neufassung der Verordnung zur "Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" wird mit den veränderten Vorstellungen, die sich beispielsweise mit dem Grundsatzterlass, der stärkeren Einbindung der allgemeinen Schule, Einführung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, umfassendere Einrichtung der Grundversorgung verbinden, sowie der Novellierung des NSchG begründet. Weiterhin wird ein verändertes Verständnis von sonderpädagogischer Diagnostik zur Begründung angeführt und auch die Intention genannt, Unterrichtsausfälle, die aus dem Feststellungsverfahren resultieren, zu minimieren.

Der vds teilt die fachlichen Begründungen und begrüßt die stärkere Gewichtung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und des Förderplans, der von der allgemeinen Schule "im Zusammenwirken mit einer Förderschullehrkraft erstellt und fortgeschrieben" werden soll. Zur Umsetzung dieses in den Ergänzenden Bestimmungen dargestellten Verfahrens ist es erforderlich, jeder Schule eine Förderschullehrkraft zur Verfügung zu stellen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an das Fördergutachten in den Ergänzenden Bestimmungen unter Punkt 4.3. eine erhebliche Erweiterung erfahren, die den Items einer umfassenden Kind-Umfeld-Analyse weitgehend entsprechen.

Die Bedeutung und Funktion der jetzt in der Verordnung obligatorisch vorgesehenen Förderkommission wird ebenfalls begrüßt und positiv bewertet.

Für den vds ergibt sich Klärungsbedarf in folgenden Punkten:

1. Regelungen für die Übergangszeit bis zur landesweiten Einführung der Grundversorgung, Berücksichtigung der Rahmenbedingungen kleiner Systeme im Primarbereich, des vorschulischen Bereichs und des Sekundarbereichs
2. Einbeziehung der schulischen Gremien bei Einleitung des Feststellungsverfahrens
3. Berücksichtigung des Elternwahlrechts
4. Koordinierende Aufgaben des Förderzentrums.

Zu 1. : Die Verordnung akzentuiert deutlich die Gegebenheiten des Primarbereichs. Hierbei wird von einer landesweit eingeführten Grundversorgung ausgegangen, bei der in allen Grundschulen ausgebildete Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen entsprechend der Klassenzahl eingesetzt sind. Dieser Prozess wird ab Schuljahr 2013/14 aufsteigend ab Klasse 1 landesweit eingeleitet.

Für die Übergangszeit sind keine besonderen Regelungen getroffen, so dass die an den Grundschulen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen kaum ausreichend sein werden, um den formulierten diagnostischen Auftrag zu erfüllen. Auch bei vollständig eingeführter Grundversorgung wird sich angesichts des erheblichen Anteils kleinerer Grundschulen ein Ressourcenproblem stellen.

Für die Situation der Feststellung eines Unterstützungsbedarfs vor der Einschulung sind weder die vorgesehenen diagnostischen Grundlagen (Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, Förderpläne) vorhanden noch wird dargestellt, wie das Verfahren von der Grundschule durchzuführen ist und wann ggf. nicht an der Schule vertretene Förderschwerpunkte verbindlich hinzugezogen werden sollten.

Im Sekundarbereich werden im Übergangszeitraum bis 2018 nicht in allen Systemen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen tätig sein. Auch nach 2018 wird deren Einsatz im Sekundarbereich von der Elternwahl bestimmt sein. Zudem sind in diesem Bereich der sonderpädagogische Auftrag und die Zuweisung von Ressourcen überwiegend personengebunden, so dass die Möglichkeit einer Beauftragung im Rahmen des Feststellungsverfahrens nur eingeschränkt gegeben ist.

Zu 2. : Bislang wurde die weitreichende Entscheidung über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens im Rahmen einer Klassenkonferenz getroffen. Dies entspricht sowohl den Aufgaben von Konferenzen nach der Konferenzordnung als auch dem Betei-

ligungsrecht von Erziehungsberechtigten und der in der Begründung ausdrücklich genannten Mitbeteiligung von Schülerinnen und Schülern in der Diagnostik.

Die Einleitung des Verfahrens durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der allgemeinen Schule auf der Grundlage bestehender "Hinweise auf das Vorliegen oder die Änderung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" wird der Bedeutung dieser Entscheidung nicht gerecht.

Zu 3. : Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule räumt dem Wahlrecht der Eltern über den künftigen Beschulungsort für ihre Kinder eine hohe Priorität ein. In den unten auszugsweise zitierten Hinweisen für kommunale Schulträger zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen ist darüber hinaus die Beratungsfunktion, die die Förderzentren für Eltern und Erziehungsberechtigte wahrnehmen, hervorgehoben.

Beide Punkte haben im Verordnungstext keinen Eingang gefunden.

Nach der Systematik des Gesetzes ist es schlüssig, dass auch Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern an Förderzentren möglich sein sollten, die dann über alle schulischen Möglichkeiten informieren können, wie es in den Hinweisen vorgesehen ist.

Insbesondere bei Fragen wie Hilfsmittelversorgung oder Möglichkeiten der Unterstützen Kommunikation zur Sicherung der Teilhabe nicht-sprechender Schülerinnen und Schüler ist die Einbeziehung eines Förderzentrums äußerst sinnvoll.

Zu 4. :

Im Text der Verordnung findet der Begriff des Förderzentrums keine Verwendung. Dies steht deutlich im Widerspruch zu den aktuellen "Hinweisen für die kommunalen Schulträger zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen", die eine detaillierte und fachlich nachvollziehbare Darstellung der Förderzentrumsarbeit beinhalten, und stellt einen Verzicht auf den koordinierenden Einsatz fachlicher Kompetenz im Rahmen des Feststellungsverfahrens dar. Die eingangs genannten Ausführungen in der Begründung der Neufassung der Verordnung bieten für diesen Verzicht keine Grundlage.

Im Gegensatz zu der erklärten Absicht, Unterrichtsausfälle zu minimieren, wird der Verzicht auf verbindlich vorgesehene Koordination des Verfahrens durch das Förderzentrum mittel- und unmittelbar zu vermeidbaren Unterrichtsausfällen führen.

Ein dezentrales Verfahren, bei dem der Einsatz der an Förderschulen tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die für nicht in der Grundversorgung vertretene Förderschwerpunkte qualifiziert sind, vom Förderzentrum nicht vorausschauend geplant werden kann, sondern nach Anforderung der verschiedenen allgemeinen Schulen in ihrem Wirkungsbereich und in der Regel unter erheblichem Zeitdruck erfolgt, er-

schwert die Planung des Personaleinsatzes und wird vermehrt zu Unterrichtsausfällen an den Förderschulen führen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die obligatorische Teilnahme der an den allgemeinen Schulen tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen am Feststellungsverfahren bei Stundenzuweisungen, die personenbezogen vorgesehen sind, zu einer Kürzung der Ressourcen führt.

Für das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Verwirklichung der Grundsätze der Sicherung vergleichbarer Maßstäbe, der Wahrung der Fachlichkeit und des Angebots einer externen Begutachtung, wenn sie aus dem Kreis der Beteiligten gewünscht wird, von besonderer Bedeutung :

- Die Maßstäbe für das Vorhandensein von "Hinweisen auf das Vorliegen oder die Änderung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" können in den allgemeinen Schulen des Wirkungsbereichs eines Förderzentrums sehr unterschiedlich sein. In besonderer Weise zeigt sich das im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Es ist äußerst sinnvoll, frühzeitig auch mit externer Beratung des Förderzentrums und in gemeinsamen Dienstbesprechungen hier zu pädagogischer Konsensbildung zu kommen und möglichst vergleichbare Maßstäbe festzulegen. Diese Konsensbildung sollte sich im Feststellungsverfahren auch strukturell widerspiegeln.
- Aus der Verordnung geht nicht hervor, wann die allgemeine Schule verbindlich für die Einbeziehung sonderpädagogischer Qualifikationen Sorge zu tragen hat, die an der Schule nicht vertreten sind. Aus fachlicher Sicht ist eine entsprechende Regelung notwendig.
Angesichts der äußerst angespannten personellen Situation im Bereich der Sonderpädagogik stellt die Sicherstellung der notwendigen personellen Ressourcen eine große Herausforderung dar.
- Die in der Verordnung im Regelfall vorgesehene "interne Diagnostik" wird in vielen Fällen im Konsens mit allen Beteiligten durchgeführt werden können.
Die "interne Diagnostik" birgt allerdings den Nachteil, dass die kooperierenden Lehrkräfte überprüfen müssen, ob im eigenen System "über einen angemessenen Zeitraum hinweg alle anderen Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft wurden." Hier kann eine "externe Diagnostik" möglicherweise die Konsensbildung fördern.

Die Koordinierung des Verfahrens durch das Förderzentrum kann aus Sicht des vds einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieser Grundsätze leisten.

Im Folgenden werden die Aufgaben des Förderzentrums nach den Hinweisen des MK für die kommunalen Schulträger zitiert, weil aus Sicht des vds hier eine richtungsweisende Darstellung der zukünftigen Aufgaben gegeben ist :

"Zu den Aufgaben der Förderzentren gehören insbesondere:

- die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte (und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) für alle Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung. Das bedingt beispielsweise im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung einen Austausch mit allen beteiligten Grundschulen eines Regionalen Konzepts. Das bedingt die Verhandlung mit allen beteiligten Schulen über die Vergabe der Ressourcen im Zusammenhang von Steuerungsgruppen.
- Konfliktmanagement für den Personenkreis der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.
- Koordination der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde -NLSchB -(Vorbereitung der Abordnungen).
- Durchführung von Dienstbesprechungen für die Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.
- Fallbezogene Beratungen der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen im Rahmen des Regionalen Konzepts.
- Beratung der Schulträger in Fragen der Inklusion (Entwickeln spezifischer Angebote, Beratung in Fragen räumlicher und sächlicher Ausstattung). In der Regel handelt es sich um eine größere Zahl von Schulträgern, da sich die Förderschulen oft in Trägerschaft eines Landkreises befinden und mit Schulen zahlreicher kommunaler Schulträger in Beziehung stehen.
- Beratung der Eltern in Fragen der Inklusion (z.B. schulische Bedingungen, Nachteilsausgleiche, Integrationshilfe).
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderschullehrkräfte und für die Lehrkräfte anderer Schulformen in den allgemeinen Schulen.
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer

Unterstützung.

- Vernetzung mit anderen Einrichtungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ambulanzen).
- Koordinierung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Förderschulen und allgemeinen Schulen.
- Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte mit Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten.
- Steuerung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule durch Besuch und Beratung der Förderschullehrkräfte im Unterricht.
- Mitarbeit an der Erstellung von Konzepten zur sonderpädagogischen Förderung in den jeweiligen Förderschwerpunkten. "

(Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen -Hinweise für die kommunalen Schulträger : Förderschulen arbeiten als Sonderpädagogische Förderzentren) .

Nachfolgend wird mit Bezug auf das angefügte Schaubild "Entwurf Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung-Kritik" mit der Darstellung des Ablaufs des neu geregelten Feststellungsverfahrens die notwendige Koordinierung des Verfahrens durch das Förderzentrum an verschiedenen Punkten beispielhaft erläutert. Die Bezifferung der Punkte findet sich in der Grafik wieder.

Aus Sicht des vds ergibt sich aus dieser Zusammenstellung schlüssig, dass die Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beim Förderzentrum liegen sollte.

Positive Aspekte:

0. Die bisherige Lernbiographie wird deutlich mehr einbezogen. Der gutachterliche Auftrag ist damit eingebettet in die bisherige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.

1. In der gesamten Verordnung wird der Begriff „Förderzentrum“ nicht verwendet, so dass Verfahrensabläufe für die Einbeziehung des Förderzentrums bzw. die Wahrnehmung der in den Hinweisen für die kommunalen Schulträger genannten Koordinierungsfunktion ungeklärt bleiben.

2. Es wird davon ausgegangen, dass der allgemeinen Schule im Regelfall eine Sonderpädagogin bzw. ein Sonderpädagoge zur Verfügung steht. Das trifft im Primarbereich landesweit zunächst nur in eingeschränktem Umfang und im Sekundarbereich nicht durchgängig zu. Üblicherweise können im Hinblick auf Qualifikation und Kompetenz nicht alle Förderschwerpunkte vertreten sein.
3. Die vorgesehenen eingeschränkten personellen Ressourcen in der allgemeinen Schule ermöglichen eine adäquate und individuumsbezogene Zuordnung nicht in der Weise, wie das von einem koordinierenden Förderzentrum geleistet werden kann.
4. Ein weiterer Punkt betrifft die in den Hinweisen für kommunale Schulträger angesprochenen möglichen Konflikte zwischen Grundschullehrkraft und der Sonderpädagogin/dem Sonderpädagogen. Aus keiner Stelle geht hervor, wie zu verfahren ist, wenn sie sich nicht einig sind. Ist die Grundschullehrkraft dann die entscheidende Instanz?
5. Welche Rolle übernimmt die Grundschullehrkraft bei der Feststellung des Förderbedarfs bei der vorschulischen Überprüfung?
6. „Entwicklungsberichte und Förderpläne der vorschulischen Einrichtungen sollen einbezogen werden“ (ergänz. Best., 4.2) – dies geht nicht ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
7. Es gibt keinen geklärten Ablauf, wann das Förderzentrum eingeschaltet werden muss.
8. Bezüglich der Einleitung des Verfahrens reicht die Aussage auf „Hinweise“ nicht aus, es muss ein Gremien geben, das einen Beschluss fasst bezüglich der Einleitung des Verfahrens.
9. Rolle und Aufgabe des Förderzentrum beim Feststellungsverfahren sind ungeklärt.
10. Die Möglichkeit der Anmeldung an Förderschulen KME und GE sollte geprüft werden.
11. Die Frage ist, inwiefern die Eltern die Beratung vom Förderzentrum nutzen können.
12. Die Elternwahl sollte auf der umfassenden Information über alle Möglichkeiten der schulischen Unterstützung in den allgemeinen Schulen und in den Förderschulen beruhen
13. Wie erfolgt die Beratung bei Schülerinnen und Schülern mit Hilfsmittelbedarf oder nicht-sprechenden Schülerinnen und Schülern, für die Möglichkeiten der Unterstützen Kommunikation erschlossen werden sollte, wenn die Grundschulen in solchen speziellen Fällen nicht beraten können?

14. Die interne Diagnostik sollte zur Konsensbildung um eine externe durch das Förderzentrum ergänzt werden. Hierzu sind Verfahrensregeln notwendig.

15. Eine externe Begutachtung durch das Förderzentrum könnte zur Konsensbildung aller Beteiligten in den Beratungen der Förderkommission beitragen.

16. Eine kindbezogene Stundenzuweisung führt nach den Erfahrungen anderer Bundesländer dazu, dass vermehrt Förderbedarf festgestellt wird. Die Doppelzählung im Bereich Lernen hat zur Folge, dass die Klassen geteilt werden können, zumal der Teilungsfaktor (26, zuvor 28) zudem herabgesetzt wurde.

Anhang:

Grafik „Entwurf Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (Kritik)“

Entwurf Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (Kritik) ← 1.

